

**Vergütungsordnung für Geschäftsführer*innen
der Sportfachverbände [SFV]
des Landessportbundes Thüringen [LSB]**

Geltungsbereich

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung und gültig für Geschäftsführer*innen, die in den Thüringer Sportfachverbänden angestellt sind und deren Finanzierung bzw. Teilfinanzierung aus Mitteln des Freistaates Thüringen bzw. des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) erfolgt.

Dienstverhältnis

Arbeitgeber für die Geschäftsführer*innen ist der jeweilige Sportfachverband mit allen Rechten und Pflichten.

Dienstvorgesetzter ist der Vorstand des jeweiligen Sportfachverbandes bzw. eine autorisierte Person.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen des jeweiligen Sportfachverbandes regeln der Arbeitsvertrag und die dazugehörige Stellenbeschreibung. In der Stellenbeschreibung sind die konkreten Arbeitsaufgaben sowie der Verantwortungsbereich festzulegen.

Als Rahmen gilt die vom LSB erarbeitete aktuelle Stellenbeschreibung für hauptamtliche Geschäftsführer*innen eines Sportfachverbandes in Thüringen.

Einstufung [bei einer Arbeitszeit von 40 Std./Woche, sonst anteilig]

Grundvergütungsgruppe	Berufsabschluss	Vereinsmanagerlizenz
- 1 - 3.900 € mtl.	Hochschulabschluss im Bereich Sport (Sportwissenschaft, Lehramt, Sportmanagement), Hochschul-/Fachhochschulabschluss der Betriebs-/Volkswirtschaftslehre oder vergleichbar	optional
- 2 - 3.700 € mtl.	Hochschulabschluss im artverwandten Bereich, Fachschulabschluss im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar	B-Lizenz
- 3 - 3.500 € mtl.	anderweitige berufliche Qualifikation [mindestens abgeschlossene Berufsausbildung mit IHK-Prüfung] und bisherige erfolgreiche Arbeit im Sportverein / -fachverband	B-Lizenz

Liegt die Vereinsmanagerlizenz [bei Einstufung in Grundvergütungsgruppe 2 oder 3] zur Arbeitsaufnahme nicht vor, ist sie beim nächstmöglichen Ausbildungsangebot zu erwerben.

Als Ausnahmeregelung für besonders erfolgreiche, langjährig tätige Geschäftsführer*innen ohne Hochschulabschluss ist die Einstufung in die Grundvergütungsgruppe 2 bzw. 1 (Aufstieg) möglich.

Auf Basis der o. g. aktuellen Stellenbeschreibung wurde die Höhe der Vergütung in der Grundvergütungsgruppe 3 in Anlehnung an die Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags öffentlicher Dienst der Länder (TV-L) festgelegt.

Abhängig von bestimmten qualitativen und quantitativen Kriterien kann unter Berücksichtigung und Einhaltung des Besserstellungsverbot eine höhere Eingruppierung zuerkannt werden. Als Orientierung dafür gilt die Aufstellung der Kriterien in der Anlage zur Vergütungsordnung. Dabei ist zu beachten, dass eine Eingruppierung maximal in die Entgeltgruppe 11 entsprechend des TV-L erfolgen darf.

Erfahrungsstufen (bei einer Arbeitszeit von 40 Std./Woche, sonst anteilig)

Für die Anzahl von Dienstjahren im Sportfachverband in der Funktion als Geschäftsführer*in erfolgt eine Anpassung der Vergütung.

Stufen	1	2	3	4	5	6
Dienstjahre	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 6. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr
Zuwachs Brutto pro Monat	Grundvergütung	+ 100 €	+ 100 €	+ 200 €	+ 200 €	+ 200 €
Gesamtzuwachs bzgl. Grundvergütung	Grundvergütung	+ 100 €	+ 200 €	+ 400 €	+ 600 €	+ 800 €

Die Einstellung erfolgt i.d.R. zum Grundentgelt der Erfahrungsstufe 1, bei nachgewiesener tätigkeitsbezogener Berufserfahrung kann auch Erfahrungsstufe 2 möglich sein.

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien sind möglich. Hierüber entscheidet der Sportfachverband als Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Haushaltsmittel, immer unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot (siehe Anlage zum Besserstellungsverbot).

Ergeben sich unterjährig Änderungen im Anstellungsverhältnis der hauptamtlichen Geschäftsführer*innen, ist der LSB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei Erreichen einer höheren Erfahrungsstufe beantragt der SFV die Anpassung des Zuschusses beim LSB.

In Kraft treten

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01. 2025 in Kraft.

Stefan Hügel
Präsident des LSB Thüringen e.V.